

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 4

Pfarrkirchen, 19.02.2026

Inhalt

Seite

Gewässerausbau zur Sanierung von Hochwasserschäden am Hitzenauer Bach
(12. Planungsabschnitt) durch die Stadt Simbach a. Inn
Antrag vom 08.04.2025, ergänzt am 03.12.2025 auf Planfeststellung gemäß § 68
Abs. 1 WHG Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelt-
verträglichkeitsprüfung

19-20

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckver-
bandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

21-22

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässerausbau zur Sanierung von Hochwasserschäden am Hitzenauer Bach (12. Planungs-
abschnitt) durch die Stadt Simbach a. Inn
Antrag vom 08.04.2025, ergänzt am 03.12.2025 auf Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Simbach a. Inn beantragt die Planfeststellung gemäß § 68 WHG für die Sanierung von Hochwasserschäden am Hitzenauer Bach (12. Planungsabschnitt) auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kirchdorf a. Inn und der Stadt Simbach a. Inn.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Planfeststellungspflicht gemäß § 68 Abs. 1 WHG.

Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPG durchgeführt. Der Antragsteller hat hierzu Unterlagen vorgelegt. Da sich das Vorhaben im Bereich eines Wasserschutzgebietes nach Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG befindet, war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann. Beteiligt wurden hierzu das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde, die Fachbereiche Grundwasser, Abfallrecht und Immissionsschutz sowie das Gesundheitsamt des Landratsamtes Rottal-Inn, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar-Pfarrkirchen (AELF).

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind Anhaltspunkte erkennbar, dass durch das beabsichtigte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind, es besteht daher UVP-Pflicht. Laut WWA unterkreuzen die Sickerstränge der Quellen den Hitzenauer Bach im Planungsbereich an zwei Stellen. Die Bachsohle soll bis zu 1 m unter geplantem Sohlsubstrat abgedichtet werden. Nach Informationsstand des WWA wird die Quelle Q1 als die wichtigste Quelle der Trinkwassergewinnungsanlage gewertet. Dementsprechend muss ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Q1 (QSS1) weiterhin qualitativ hochwertiges Trinkwasser fördern kann. Dazu ist problematisch, dass die Quellstuben zwischen Hitzenauer Bach und Straße liegen. Eine Verbesserung der Gesamtsituation hinsichtlich der Trinkwasserqualität ist zu vermuten. Die Planung beschreibt, dass im Zuge der Bauarbeiten mit Trübungen des gefassten Trinkwassers zu rechnen sei. Diese Bewertung ist aber nur auf Einschränkungen bauzeitlicher Natur begrenzt. Eine qualitativ belastbare Bewertung der Maßnahme hinsichtlich der dauerhaften Einflüsse auf das Trinkwasser findet nicht statt. Z.B. sollte geklärt werden, ob durch die Abdichtung entlang des Hitzenauer Bachs die Zuleitung aus den östlich des Gewässers ankommenden Grundwasserströmungen, die durch die Sickerungen gefasst werden, gefährdet wird. Auf die Tatsache, dass sich die Maßnahme vollständig im Fassungsgebiet (Zone 1) befindet, wird nicht eingegangen. Es wird lediglich die Aussage getroffen, dass die Maßnahme im Wasserschutzgebiet stattfindet. Während der Bauzeit ist zudem eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen Quellen Q2 und Q3 ebenso nicht auszuschließen. Das ist ebenfalls zu bewerten.

Laut Gesundheitsamt ist den Planunterlagen zu entnehmen, dass die Sanierungsmaßnahme in der Zone I (Fassungsgebiet) der Hitzenauer Quelle I sowie in unmittelbarer Nähe von Bauwerken der Hitzenauer Quelle I beabsichtigt ist. Da das in den Hitzenauer Quellen gewonnene Wasser zur Trinkwasserversorgung der Stadt Simbach a. Inn (Stadtwerke Simbach) und der Gemeinde Stubenberg (Zweckverband Wasserversorgung Rottal) genutzt wird, sind hier auch trinkwasserhygienische Belange betroffen. Aus trinkwasserhygienischer Sicht kann das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Die hier betroffene Hitzenauer Quelle I wurde bei dem Extrem-Hochwasser 2016 teilweise zerstört und im Anschluss neu gefasst bzw. wurden Bauwerke neu erstellt. Seit dem Extrem-Hochwasserereignis 2016 neigt insbesondere die Quelle I bei (Stark)Regenereignissen zu erhöhter Trübung. Es liegen zudem im Zeitraum nach 2016 Rohwasserbefunde der Hitzenauer Quelle I mit mikrobiologischer Belastung vor. Die beabsichtigte Sanierungsmaßnahme der Hochwasserschäden am Hitzenauer Bach trägt möglicherweise zu einer Verbesserung der Quellwasserqualität bei. Allerdings sind während der Sanierungsmaßnahme und/oder bei unsachgemäßer Ausführung negative Auswirkungen insbesondere für die Hitzenauer Quelle I und deren Fassungsgebiet zu erwarten.

Laut AELF sind die betroffenen Waldflächen (Wald nach Art. 2 Abs. 1 BayWaldG) in Teilen, v.a. im Bereich der Zuflüsse, mit ihren tiefen Hangeinschnitten Bodenschutzwald (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 BayWaldG). Soweit ersichtlich sind die Eingriffe in den Wald mit dauerhafter Rodung Punktuell bzw. Streifenförmig, allenfalls kleinflächig. Eine Gefährdung der Schutzfunktion erscheint daher momentan eher gering. Allerdings hat der Walderhalt in der Region besondere Bedeutung: Der Regionalplan attestiert eine Waldarmut (deutlich unterdurchschnittlicher Waldanteil) und fordert mindestens den Erhalt der Waldfläche (im Einklang mit Art. 1 BayWaldG). Der dauerhafte Verlust von rund 1.000 qm Waldfläche ist daher durch eine geeignete Ersatzaufforstung auszugleichen.

Bezüglich bodenschutzrechtlicher Belange teilte das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit, dass bei der Maßnahme v.a. der Schutz der natürlichen Bodenfunktionen von Bedeutung ist. Diese sind v.a. gefährdet durch eine Reduzierung des Wasserinfiltrationsvermögens, der Wasserretention und einer Einschränkung des Austauschs zwischen Fließgewässer, Auengrundwasser und angrenzendem Grundwasserkörper durch baubedingte Verdichtungen, hervorgerufen durch unzureichende Planung der Zuwegungen zur Baumaßnahme, unzureichenden Schutz der Zuwegungen mit lastverteilenden Maßnahmen, unzureichende Festlegung von Tabubereichen für die Befahrung, sowie der Durchführung von Maßnahmen bei, für die entstehenden Bodenpressungen, zu feuchten Bodenverhältnissen (ungeeignet ist i.d.R. das Winterhalbjahr von November bis Mai). Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gefordert, die bodenschutzfachlichen Aspekte ebenfalls mitabzuarbeiten.

Aus fischereifachlicher Sicht der Fachberatung für Fischerei kann im vorliegenden Fall auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Aus den Unterlagen geht hervor, dass es sich beim Hitzenauer Bach im Planungsabschnitt 12 um ein nur periodisch wasserführendes Gewässer handelt. Daher ist dort nicht von einem relevanten Fischlebensraum auszugehen. Besondere fischereifachliche Belange sind deshalb nicht zu berücksichtigen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, da die Maßnahme (Hochwasserschutz) im öffentlichen Interesse auch der Anwohner sein dürfte.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben erforderlich ist. Ein UVP-Bericht wurde zwischenzeitlich im Rahmen der Antragstellung vorgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 11.02.2026

Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde

Hampel
Reg. Amtsrat

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 35 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 04. Dezember 2025

den Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von	145.183.764,04 EUR
und einem Jahresverlust von	20.440.865,88 EUR

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burghausen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir entsprechend nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ...“

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust aus 2024 mit 20.440.865,88 EUR über die allgemeine Rücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2024 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 07.04.2026 bis 14.04.2026 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Geschäftsbericht 2024 kann auf der Homepage des ZAS unter folgendem Link aufgerufen werden: www.zas-burgkirchen.de/verband/ueber-uns

Burgkirchen, 05. Dezember 2025



Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender